

(2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt **oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat**, muß eingezogen werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstandes ein anderer getreten, so kann dieser eingezogen werden.

§ 33

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42ff. StGB) sind mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt unzulässig.

§ 34

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1199) gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

(2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt worden, so ist während des Strafvollzuges jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Die Überprüfung nimmt eine Kommission vor, die aus dem Leiter des Jugendhauses, dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes, einem Jugendrichter und einem verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gebildet wird. Der